

Verbandswesen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **46 (1930)**

Heft 25

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

mit der Hallenausstellung. Er enthält alle wichtigen Mitteilungen über den Ausstellungsbetrieb, unter anderem vier Pläne über die einzelnen Hallen, das große Verzeichnis der Komitee-Mitglieder, eine Aussteller-Liste, eine Gruppen-Liste (welche den Haupttraum einnimmt) und ein Artikel-Verzeichnis. Namhafte Persönlichkeiten steuerten interessante leitende Aufsätze bei. So z. B. der Ehrenpräsident Bundesrat M. Pilet-Golaz (Politik und Wohnung), Regierungsrat Niederhauser (Gesundes Wohnen), Regierungsrat Kemmer (Wohnungswesen und Wohnungshygiene), Architekt Franz Schuster aus Frankfurt (Die neue Wohnung), Peter Meyer (Zimmer-Einrichtungen), Kunstmalers Paul Burchardt (Das Kunstwerk in der Wohnung). Ferner findet man besondere Artikel über Telephon, neuzeitliche Küchenanlagen, Holzbau, Handwerk etc. — Ein vorzüglich ausgestatteter Führer leitet den Besucher durch die Ausstellungssiedlung Eglisee und gibt ihm auch wertvollen Stoff zur späteren, ruhigen Verarbeitung mit auf den Weg. Er ist von Arch. Prof. S. Bernoulli redigiert und bietet uns neben dem Übersichtspland der Siedlung sämtliche Pläne der einzelnen Haustypen im bequemen Maßstab 1:100, mit Einzelzeichnung der Möblierung, außerdem die wichtigsten Konstruktionspläne, das kurze Ausstellerverzeichnis und schließlich noch einen Aufsatz über den Kleinwohnungsbau der Nachkriegszeit aus der Feder des Genannten. Ein schmaler Band von 50 Seiten, den man gerne aufbewahrt.

W. Rüdizühli, Architekt.

Die eidgen. Pfandbriefausgabe.

(Ist-Korrespondenz.)

Die Referendumsfrist für das Bundesgesetz über die Ausgabe von Pfandbriefen läuft mit dem 30. September vorläufig unbenützt ab und das neue Gesetz wird vom Bundesrat in Kraft erklärt werden. Es war eine harte Nuß der beratenden Kommissionen, alle die wirtschaftlichen Gesichtspunkte in Berücksichtigung zu ziehen, die das Gesetz in weitem Maße betrifft. Im Abschnitt I werden sogenannte Pfandbriefzentralen bestimmt, die den Zweck haben, dem Grundeigentümer langfristige Grundpfanddarlehen zu möglichst gleichbleibendem und billigem Zinsfuß zu vermitteln. Um die Ermächtigung zu erhalten, sich als Pfandbriefzentrale zu taxieren, muß sie als Aktiengesellschaft oder Genossenschaft errichtet sein und über ein einbezahltes Grund- oder Stammkapital von mindestens 5 Mill. Fr. verfügen. Die Statuten unterliegen der Genehmigung des Bundesrates.

Als Form wird der Pfandbrief auf den Namen oder Inhaber lauten, und er wird mit auf den Inhaber ausgestellten Zinscheinen versehen sein. Zur Uebertragung des Briefes bedarf es in allen Fällen der Uebergabe des Titels an den Erwerber. Der Pfandbrief selbst ist auf einen Verfalltag ausgestellt, er darf aber nicht vor dem 15. und nicht nach dem 40. Jahre angesetzt

sein. Ermächtigt sind die Pfandbriefzentralen, nach Ablauf von 10 Jahren den Brief auf einen Zinsverfalltag vorzeitig zurückzuzahlen, bei Einhaltung einer Kündigung von drei Monaten. Der Gläubiger ist nicht befugt, die Rückzahlung vorzeitig zu verlangen. Die Ausgabestellen der Pfandbriefe dürfen solche nur in der Höhe ausgeben, daß der Betrag aller bilanzmäßigen Schuldverpflichtungen, einschließlich der Pfandbriefe, das Zwanzigfache des Eigenkapitals nicht übersteigt.

Die Pfandbriefe und die darauf ausstehenden Zinsen müssen bei den Zentralen jederzeit durch Darlehen, durch Bühlen und Meliorationshypotheken, die von den Zentralen aufbewahrt und verwaltet werden, gedeckt sein. Für Pfandbriefforderungen der Inhaber gegenüber den Zentralen und für Darlehensforderungen der Zentralen, kann nur die Betreibung auf Konkurs angehoben werden. Am Pfandrecht und Konkursvorrecht nehmen alle Pfandbriefe einer Zentrale ohne Rücksicht auf die Reihenfolge ihrer Ausgabe im gleichen Rang teil. Der Zentrale ist das Recht eingeräumt, wenn der Schuldner seine Verpflichtungen nicht pünktlich erfüllt und die Mahnung erfolglos geblieben ist, die verpfändeten Vermögenswerte bestmöglich zu verfilbern und sich aus dem Erlös bezahlt zu machen.

Unter Berücksichtigung von vorgehenden Pfandrechten und pfandversicherten Zinsen kommen als Pfandbrief- oder Darlehensdeckung in Betracht: 1. die auf Grundstücken mit überwiegend landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Nutzung haftenden Grundpfandforderungen bis zu höchstens fünf Sechsteln des Ertrageswertes, sofern eine solche Schätzung vorliegt, keinesfalls aber zu mehr als zwei Dritteln des Verkehrswertes. 2. die auf andern Grundstücken haftenden Grundpfandforderungen bis zu höchstens zwei Dritteln des Verkehrswertes. Forderungen mit Pfandrechten auf Grundstücken, deren Ausbeutung ihren Wert aufzehrt, wie insbesondere solche an Gruben und Steinbrüchen, sind von der Verwendung als Pfandbrief- oder Darlehensdeckung ausgeschlossen.

Der Bundesrat bestimmt die Form der jährlichen Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnungen und Bilanzen. Die Geschäftsführung der Zentralen und der ihnen schuldenden Mitglieder untersteht der ständigen Ueberwachung durch einen eidgenössischen Pfandbriefinspektor, dem ein Verbandsinspektorat zur Seite steht. Die Verfolgungen und Beurteilung der in dem Gesetz mit Strafe bedrohten Handlungen liegt den Kantonen ob.

Verbandswesen.

Schweizerische Tapezierer- und Möbelgeschäfte. Zu Winterthur tagte der Verband Schweizerischer Tapezierer- und Möbelgeschäfte bei guter Beteiligung unter dem Vorsitz seines Präsidenten Hans Schweizer von Bern. Im geschäftlichen Teil konnte bezüglich der Vertragsverhältnisse mit den Lieferantenfirmen sowohl über gutes aegensseitiges Einvernehmen als auch über gestel-

Röhren

Gusseiserne Muffenröhren und Formstücke
Gusseiserne Abwasserröhren
Schmiedeis. Gas- und Wasserleitungsröhren
Nahtlose Röhren Präzisions-Stahlröhren
Fittings Marke +GF+
Siederöhren Armaturen
Lager in Winterthur 4547

Kägi & Co. Winterthur

Telephon 2415

gerten finanziellen Erfolg berichtet werden. Ausgang des Winters sollen Meisterfachurse als Vorbereitung zu den Meisterprüfungen durchgeführt werden. Zentralsekretär C. Bauer (Sekretariat in Trogen) wurde für eine weitere Amtsdauer befristet. Als nächster Versammlungsort wurde Thun bestimmt.

Die Jahresversammlung des Schweizerischen Werkbundes in Basel hörte einen Vortrag von Direktor Dr. Lienert aus Zürich über die Beziehungen der Zentrale für Handelsförderung zum Schweizerischen Werkbund, insbesondere über die Absatzmöglichkeiten der Erzeugnisse des schweizerischen Kunstgewerbes im In- und Ausland; er befürwortete die Industrialisierung des Kunstgewerbes und die Bildung von Verkaufsorganisationen einzelner Berufsgruppen im Kunstgewerbe zur Überwindung der Absatzschwierigkeiten.

Verschiedenes.

III. internationaler Kongress für neues Bauen. Infolge der Abberufung einiger am Brüsseler Kongress in weitem Maße beteiligter Mitglieder (Ernst May, Mart Stam, Hans Schmidt) nach Rußland findet der diesjährige Kongress für neues Bauen erst vom 27. bis 29. November in Brüssel statt.

Bau- und Kunsthandwerk in Zürich. Der Vorstand des Gewerbeverbandes der Stadt Zürich konstatiert in seinem Jahresbericht guten Beschäftigungsgrad im Baugewerbe, beklagt aber: Nachdem die finanzielle Beteiligung und Abfindung der Gewerbetreibenden mit Genossenschaftsanteilen bei den von der Stadt unterstützten gemeinnützigen Baugenossenschaften unterbunden worden ist, versteht es ein Teil der Architekten um so besser, die Bauhandwerker zur Finanzierung von Spekulationsbauten heranzuziehen. Es ist geradezu unglaublich, wie leichtsinnig viele Gewerbetreibende sich zu solchen spekulativen Beteiligungen verführen lassen. Ganze Wohnkolonien werden erstellt, bei denen die Handwerker sich gegenüber dem Architekten vertraglich verpflichten, die Bauabrechnungen, wie sie ausfallen mögen, zum vornehem anzuerkennen, einzelne Häuser zu noch unbekanntem Preis an Zahlung zu nehmen, und nicht nur die Bankredite, über welche der Architekt sich das alleinige Verfügungsrecht vertraglich sichert, zu verbürgen, sondern ihm auch die Mittel zur Erwerbung und Aufteilung des Landes vorzuschließen. Die Rechtsberatungs- und Inkassostelle unseres Verbandes kann immer wieder beobachten, daß oft umfangreiche Arbeiten übernommen werden, ohne sich irgendwie über die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers zu vergewissern, und Werkverträge unterschrieben werden, deren Inhalt man sich erst genauer betrachtet, wenn die Arbeit vollendet ist und die daraus resultierenden Forderungen nicht erhältlich sind. Als weiterer Übelstand im Baugewerbe nehme die Verkürzung der Bautermine immer bedrohlichere Formen an. Die ungenügenden Fristen für Fertigstellung der einzelnen Arbeiten führten zu einer ungeunden Last des Arbeitsbetriebes und beeinträchtigten die ganze Bauausführung. Im Kunstgewerbe dränge die sogenannte „neue Sachlichkeit“, die Rationalisierung und Typisierung in der Architektur und der inneren Raumgestaltung früher blühende Berufe immer mehr zurück. Über mangelnde Beschäftigungsmöglichkeit infolge der herrschenden Mode- und Stilrichtung beklagen sich die Tapezierer, Dekorateur und Polsterer. In einer Eingabe an den Stadtrat beklagte der Gewerbeverband: „Der weitaus größte Teil der kunsthandwerklichen Berufe unserer Stadt leidet infolge der herrschenden Mode- und Stilrichtung Mangel

an einigermaßen genügend Arbeits- und Verdienstmöglichkeit. Speziell im Holz- und Steinbildhauerberufe, im Drechsler- und Kunstschlossergewerbe können die vorhandenen Arbeitskräfte nur noch zu einem sehr kleinen Teil beschäftigt und vor allem kein neuer Nachwuchs mehr ausgebildet werden. Es besteht die große Gefahr, daß das handwerkliche Können auf diesen Gebieten nicht nur verkümmert, sondern in absehbarer Zeit ganz verschwindet. Wir können nicht daran glauben, daß das Kunsthandwerk für alle Zeiten überflüssig geworden ist, sondern sind fest davon überzeugt, daß auch auf die heutige Mode- und Stilrichtung eine Reaktion folgen wird, welche das Kunsthandwerk wieder mehr zur Geltung kommen läßt. Der Mangel an tüchtigen Kunsthandwerkern könnte in Zukunft schwer empfunden werden. Wir erachten es als unsere Pflicht, vor allem der gegenwärtigen, schwer um ihre Existenz kämpfenden Generation der ausführenden Kunsthandwerker nach Möglichkeit zu helfen, und glauben hierzu auch die Unterstützung unserer Behörden in Anspruch nehmen zu dürfen.“ Der Verband ersuchte den Stadtrat, das ausführende Kunsthandwerk durch direkte Aufträge oder durch entsprechende Auflagen an die entwerfenden Künstler etwas stärker zu berücksichtigen, und die Frage zu prüfen, ob die Stadt bei ihren eigenen und den von ihr unterstützten Bauten nicht auf eine vermehrte Berücksichtigung der genannten Berufe hinwirken könnte. In der Beantwortung der Eingabe erklärte der Stadtrat: „Das neuere Bauschaffen wird stark beeinflusst und bedingt durch umfangreiche Verwendung von armiertem Beton. Diese folgerichtig auf den technischen und statischen Grundlagen durchgeführten Bauten lassen die Anbringung von dekorativen Mitteln nicht zu. Wie lange diese Bewegung, die übrigens durchaus gesund ist und im architektonischen Schaffen sanftendend gewirkt hat, anhalten wird, kann nicht überblickt werden. Möglicherweise wird eine Zeit kommen, wo die Anwendung von dekorativen Mitteln wieder einsetzen wird, hoffentlich aber nie mehr im Umfange verfloßener Perioden, wo diese dekorativ-künstlerischen Mittel vielfach sinnlos verwendet wurden. Im Zusammenhang mit dem neueren Bauschaffen haben sich auch neue Arbeitsgebiete für das kunstgewerbliche Schaffen ergeben; wir verweisen nur auf die Anfertigung von Beleuchtungskörpern für Reflektoren usw. Die Stadt Zürich hat die Gefahr der Verflachung des künstlerischen Schaffens frühzeitig erkannt und deshalb schon verschiedene Aktionen zur Beschäftigung von Malern und Bildhauern durchgeführt.“ Dem gegenüber betont der Vorstand des Gewerbeverbandes: Die Erfahrung, daß die Behörden ihre künstlerischen Aufträge in der Regel an gerade in der Mode stehende Künstler erteilen, welche meistens nur die Modelle oder Entwürfe liefern, die eigentliche Ausführung der Arbeit aber an Kunsthandwerker übertragen, die nicht entsprechend den von der Öffentlichkeit für die Förderung künstlerischen Schaffens zur Verfügung gestellten Mitteln im Tagelohn oder Akkord entschädigt werden, veranlaßte uns, den Stadtrat zu einer stärkeren direkten Berücksichtigung der ausführenden Kunsthandwerker einzuladen. Das Kunsthandwerk leidet Not, und nicht der kleine Kreis der von der Mode und den maßgebenden Kunstkongressen begünstigten sogenannten „Freien Künstler.“

Von der farbigen Stadt Zürich. Mit den Bestrebungen, gewisse Partien der Altstadt farbiger zu gestalten, geht es nach dem erfreulichen ersten Anlauf nur allmählich und schrittweise vorwärts. Zu den farbigen Zentren Augustinergasse, Strehlgasse und Münsterhof, Oberdorf und Marktasse gesellt sich mit der Zeit ein neues an der oberen Kirchasse und unteren Säune. Der Durchbruch der Bähringerstraße wird zwar die Niederlegung verschiedener Häuser am Neumarkt,